

Amt Gadebusch

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Gadebusch

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Gadebusch vom 02.07.2015

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) und nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.06.2015 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Gadebusch erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- | | |
|---|--|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Amtskasse: | Mahngebühren,
Säumniszuschläge,
Vollstreckungskosten bis 100 € |
| 2. vom Ltd. Verwaltungsbeamten | bis 1.000 EUR, |
| 3. vom Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin | bis 3.000 EUR, |
| 4. vom Amtsausschuss | ab 3.000 EUR |

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|--|--|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Amtskasse | Mahngebühren,
Säumniszuschläge,
Vollstreckungskosten |
| 2. vom Ltd. Verwaltungsbeamten | bis 500 EUR, |
| 3. vom Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin | bis 1.000 EUR, |
| 4. vom Amtsausschuss | ab 1.000 EUR |

(4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Amtskasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Amtes können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. vom Amtsvorsteher/Amtsvorsteherin | bis 100 EUR, |
| 2. vom Amtsausschuss | ab 100 EUR |

§ 4 Gültigkeit anderer Vorschriften

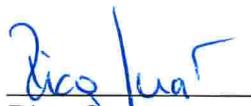
(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Gadebusch, 02.07.2015


 Rico Greger
 Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 02.07.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.